



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 15. Oktober 1970

Teil II Nr.82

Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 70	Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft.....	573
17. 9.70	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft — Gebührenordnung —.....	576
«	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	576

Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft

vom 17. September 1970

Zur Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft wird folgendes verordnet:

§ 1

Eintragungspflicht

(1) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Rechtsbeziehungen der volkseigenen Wirtschaft und zur Wahrung der Vermögensrechte der Deutschen Demokratischen Republik sind die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft verpflichtet, sich in das Register der volkseigenen Wirtschaft eintragen zu lassen.

(2) Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Sinne dieser Verordnung sind:

1. volkseigene Betriebe,
2. volkseigene Kombinate,
3. Betriebe volkseigener Kombinate,
4. Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere Einrichtungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und juristische Personen sind oder auf Grund von Rechtsvorschriften eintragungspflichtig sind.

(3) Betriebe von Parteien und gesellschaftlichen Organisationen können in das Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen werden.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Betriebe und Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere Einrichtungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft werden nachfolgend Betriebe genannt.

« 2

Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft

(1) Das Register der volkseigenen Wirtschaft (nachfolgend Register genannt) wird durch das Staatliche Vertragsgericht beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik geführt. Die Registerführung erfolgt bei den Bezirksvertragsgerichten. Die Direktoren der Bezirksvertragsgerichte sind für die ordnungsgemäße Führung des Registers verantwortlich.

(2) Auf der Grundlage der bei den Bezirksvertragsgerichten geführten Register ist im Zentralen Vertragsgericht eine zentrale Kartei der gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung registrierten Betriebe zu führen.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts hat die Einheitlichkeit der Registerführung, die Anleitung und Kontrolle der Bezirksvertragsgerichte bei der Registerführung sowie die ordnungsgemäße Führung der zentralen Betriebskartei zu gewährleisten.

§ 3

Zuständigkeit

Die Betriebe sind in dem Bezirk in das Register einzutragen, in dessen Territorium sie ihren Sitz haben. Betriebe der Kombinate sind in dem Bezirk in das Register einzutragen, in dessen Territorium sie gelegen sind.

§ 4

Inhalt des Registers

(1) In das Register sind einzutragen:

1. der Name des Betriebes einschließlich der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vergebenen Betriebsnummer;
2. bei volkseigenen Kombinatzen die Namen der Betriebe des Kombinats;

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Pastabonnetten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Juli — August — September 1970